

Kreistagsdrucksache Nr. 097/14

AZ. GB2/A21

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Fortentwicklung der Sozialen Gruppenarbeit

Zur Beratung im

Jugendhilfeausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 12.11.2014

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 19.11.2014

Beschlussvorschlag:

Die Erprobungsphase zur Fortentwicklung der Sozialen Gruppenarbeit (bis zum 01.08.2016) wird befürwortet und auf der Basis des hier dargestellten Erprobungsrahmens zur Umsetzung freigegeben.

Sachverhalt:

Grundinformation zur Sozialen Gruppenarbeit (SGA)

SGA ist eine Hilfeform aus dem Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung (§ 27 i.V.m. § 29 SGB VIII). Sie wird vom Jugendamt finanziert und in Abstimmung mit Eltern, Jugendhilfeträger, Schule und Jugendamt nach einem vereinfachten Hilfeplanverfahren erbracht. Die Gruppenarbeit findet 2 x wöchentlich nachmittags in Gruppen von 6 – 8 Kindern für 2,5 Stunden statt und ist räumlich i.d.R. schulnah verortet. Je Gruppe ist die Personalkapazität einer 0,25 Vollkraftstelle (VK) notwendig. Ziel der Gruppenarbeit ist insbesondere die Überwindung von Verhaltensproblemen und Entwicklungsschwierigkeiten sowie auch die notwendige Förderung in Bezug auf Freizeitverhalten und Schulerfolg.

Dies wird in der Regel erreicht durch:

1. Förderung des sozialen Gemeinschaftssinns durch Gruppenerfahrungen
2. Förderung der individuellen Interessen und Fähigkeiten der Kinder
3. Hilfestellungen bei der Erledigung der Hausaufgaben
4. Angebot und Annahme altersgerechter Freizeitgestaltung
5. Lernen von Strategien zur friedlichen Konfliktlösung gegenüber Gleichaltrigen und Erwachsenen
6. Unterstützung beim Gestalten von gelingenden Kontakten zu Gleichaltrigen

Aktueller Bestand an SGA im Landkreis

Die SGA wird durch Freie Träger der Jugendhilfe geleistet (Ausnahmen: Die Gemeinden Bodelshausen und Kusterdingen erbringen SGA mit eigenem Personal). Der aktuelle Personalbestand für die SGA im Landkreis beträgt insgesamt 11,85 VK bei den Freien Trägern und den Gemeinden und ist standort- und trägerbezogen der **Anlage 1** zu entnehmen.

Zur Notwendigkeit der Fortentwicklung des bisherigen SGA-Konzeptes im Landkreis

Die Ganztagesbeschulung wird im Landkreis Tübingen auch in den kommenden Jahren weiter ausgebaut, gleichzeitig werden sich die Schulstandorte vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung weiter konzentrieren. Die bestehenden Gruppenangebote der Jugendhilfe fallen somit zunehmend in die Zeit, in der die Kinder in der Schule sind. Um hier konkurrierende Doppelstrukturen auszuschließen und die kreisweit gute Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule strukturell zu fördern wird geplant, die SGA-Konzeption bei entsprechenden Verhältnissen vor Ort zu öffnen und die soz.päd. Personalkapazität in enger Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulträger sowie öffentlichem und freiem Jugendhilfeträger flexibel und bedarfsgerecht einzusetzen.

Der Leistungsbereich SGA soll dazu künftig schuljahres- und bedarfsbezogen für den gesamten Landkreis durch die Jugendhilfeplanung gemeinsam mit den Jugendhilfestationen beplant werden. Bezugspunkte sind die Planungsregionen Tü-Stadt, Tü-Land, Rottenburg und Steinlachtal. Bei der kleinräumigen Leistungsplanung vor Ort werden die Gemeinden (u.a. als Schulträger und Träger der Tagesbetreuung) und die dort jeweils angesiedelten Jugendhilfekapazitäten eingebunden. Die jeweils konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit soll vor Ort gemeinsam und einvernehmlich stattfinden. Dabei bleibt es natürlich auch möglich, standortbezogen die SGA nach bewährtem Konzept weiterzuführen (nach § 29 SGB VIII).

Die Stellenkapazitäten sollen (vorbehaltlich der Zustimmung durch die politischen Gremien) weiterhin über die im Leistungshaushalt der Abteilung Jugend veranschlagten Mittel finanziert werden und bevorzugt den sich neu bildenden bzw. bestehenden Ganztagschulen bzw. Gemeinschaftsschulen zugeordnet werden. Mit diesen Kapazitäten sollen auch weiterhin insbesondere Gruppenaktivitäten durchgeführt werden. Es entfällt jedoch das bisherige Antrags- und (vereinfachte) Hilfeplanverfahren. Die Finanzierung durch den Landkreis basiert dann nicht mehr auf Einzelfalleistungen gem. § 29 SGB VIII sondern auf einer Projektförderung nach LKJHG § 13 (5): *„Zur Bereitstellung von ganzheitlichen, ins Gemeinwesen integrierten Projekten der Jugendhilfe können Leistungen für Hilfen im Einzelfall zusammengefasst werden“.*

Die Ganztagschulen sollen so durch diese flexibel einsetzbaren sozialpädagogischen Kapazitäten als „Lebensorte“ der Kinder und Jugendlichen gezielt dabei unterstützt werden, einen Großteil der zusätzlichen pädagogischen Herausforderungen - die sich aus dem Ganztagsbetrieb mit schwierigen Kindern und Jugendlichen ergeben - besser zu bewältigen. Ebenso wird eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Tagesbetreuungssektor, der Ganztageschule und der Jugendhilfe in Bezug auf Kinder und Jugendliche aus belasteten Familienverhältnissen vor Ort erwartet (vgl. dazu auch KT-Vorlage 096/14 für den JHA am 1.10.2014 zum Projekt „BUS“ in der Tübinger Südstadt).

Übergeordnetes Ziel ist es, möglichst allen Kindern eine Regelbeschulung/Regelbetreuung zu ermöglichen. Dazu ist die SGA-Kapazität konzeptionell mit den anderen Hilfen vor Ort zu denken und zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund wurden in Absprache mit den Leitungsebenen der Freien Träger der nachfolgende Umsetzungsrahmen zur Erprobung vereinbart:

Konkreter Umsetzungsrahmen für die Erprobungsphase bis zum 01.08.2016

1. Die konzeptionelle Öffnung von SGA-Kapazität soll vorerst an maximal zwei Standorten pro Planungsregion als gemeinsames Projekt von Schulträger, Schule und Jugendhilfe realisiert werden.
2. Die Projektpartner erstellen schriftlich eine gemeinsam getragene konzeptionelle Zielsetzung sowie eine Beschreibung der geplanten Umsetzung des Projektes. Diese enthält auch konkrete, zeitlich bemessene Aufgabenbeschreibungen für die Mitarbeiter sowie Aussagen über die erwarteten Wirkungen.
3. Die Projektleistungen erfolgen in der Regel in einem Gruppensetting. Einzelfälle werden nur im akuten Krisenfall in einem Umfang von bis zu 3 Std./Woche für den Zeitraum von max. einem Monat bearbeitet.
4. Maßgebliches Kriterium für die Adressaten der Projekte bleibt der § 27 (1) SGB VIII: *„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“.*
5. Ist aus Sicht der Projektmitarbeiter im Einzelfall eine weitergehende Hilfe zur Erziehung notwendig, wird der ASD nach Absprache mit den Eltern (Datenschutz) schriftlich informiert. Dieser bietet dann kurzfristig ein (gemeinsames) Beratungsgespräch an.
6. Die Projektleistungen werden i.d.R. in der Schule erbracht. Die Schulträger sorgen für angemessene, eigene Räumlichkeiten. Mit besonderer Begründung kann auf schulnahe Räumlichkeiten ausgewichen werden.
7. Die Projektleistungen wenden sich ausschließlich an Kinder/Jugendliche, die eine gebundene Ganztagesbeschulung in Anspruch nehmen. Die Eltern werden schriftlich über die Projektteilnahme ihrer Kinder informiert.
8. Im Rahmen des Projektes sind auch Ferienangebote im Umfang von bis zu einer Woche/Jahr möglich.
9. An jedem Standort findet mindestens einmal schuljährlich ein gemeinsames Planungs- und Koordinationstreffen statt. Daran nehmen Vertreter des Schulträgers, der Schule(n) sowie des öffentlichen und des freien Jugendhilfeträgers teil. Die Federführung liegt für die Erprobungsphase beim öffentlichen Jugendhilfeträger (ASD-Regionalleitung). Der freie Träger der Jugendhilfe legt zur Vorbereitung der Treffen einen Projektbericht vor. Von den Treffen wird ein Protokoll erstellt.
10. Die Erprobungsphase wird im Herbst 2016 standortbezogen gemeinsam von Schulträger, Schule(n) sowie öffentlichem und freiem Jugendhilfeträger evaluiert. Das Ergebnis wird vom öffentlichen Jugendhilfeträger kreisweit zusammengefasst und im nächsterreichbaren Jugendhilfeausschuss mit einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

